



# VERWALTUNGSgebühREnORDNUNG DER RECHTSANWALTSKAMMER BAMBERG

beschlossen in der Kammerversammlung vom 29. April 2022

## § 1 Gebührenpflicht

Die Rechtsanwaltskammer Bamberg erhebt für die folgenden Tätigkeiten Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung im Zusammenhang mit:

1. den Zulassungsverfahren (§§ 6 ff., 46 ff., 59f BRAO; § 11 EuRAG)
2. den Anträgen auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer
  - a. von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen (Syndikusrechtsanwältinnen) (§ 27 Abs. 3 BRAO)
  - b. von Berufsausübungsgesellschaften (§§ 59m, 207a BRAO)
  - c. von Angehörigen ausländischer Berufe (§ 206 BRAO)
  - d. von Inhabern einer Erlaubnis nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (§ 209 BRAO)
  - e. von europäischen Rechtsanwälten (§§ 2 ff. EuRAG)
3. der Feststellung einer weiter bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt - keine wesentliche Änderung im bestehenden Arbeitsverhältnis
4. der Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf weitere Anstellungsverhältnisse oder auf eine geänderte Tätigkeit
5. der Eintragung von Berufsausübungsgesellschaften
6. der Vertreterbestellung
7. der Befreiung von der Kanzleipflicht
8. der Eintragung einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei
9. der Verleihung der Berechtigung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung
10. der Teilnahme an der Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten
11. der Teilnahme an der Wiederholungsprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten
12. der Teilnahme an der Zwischenprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten
13. der Teilnahme an der Fortbildungsprüfung zum Geprüften Rechtswachwirt
14. der Teilnahme an der Wiederholungsprüfung zum Geprüften Rechtswachwirt
15. der Anerkennung ausländischer Qualifikationen nach dem Berufsqualifikationsgesetz (BQFG)
16. der Ausstellung/Registrierung eines Zugangsmediums zur Nutzung der Vollmachtsdatenbank
17. der vorübergehenden Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für dienstleistende europäische Rechtsanwälte

18. der Bestätigung eines Berufsattributs
19. der Erstellung von Gutachten des Vorstands nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO
20. der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren

## § 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist die antragstellende Person.
2. Abweichend von § 2 Ziff. 1. ist Gebührensschuldner in den nachfolgenden Verfahren:
  - a. In Ordnungswidrigkeitenverfahren der Rechtsanwalt, die Berufsausübungsgesellschaft, der Rechtsbeistand, gegen den ein Bußgelbescheid erlassen worden ist
  - b. In Berufsausbildungssachen der Auszubildende, wenn der Prüfungsbewerber in einem Ausbildungsverhältnis steht, in anderen Fällen der Prüfungsbewerber (16 PO)

## § 3 Gebührenhöhe und Fälligkeit

1. Die Höhe der Gebühren und deren Fälligkeit regelt das Verzeichnis in der Anlage.
2. Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.
3. Bei Antragsrücknahme reduziert sich die jeweilige Gebühr auf die Hälfte.
4. Die Gebührentatbestände sind in Bezug auf europäische oder ausländische Rechtsanwälte (Syndikusrechtsanwältinnen) entsprechend anwendbar.
5. Bei Rücktritt von der Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten vor Prüfungsbeginn oder nach Prüfungsbeginn aus wichtigem Grund (§ 24 Abs. 1 PO) entfällt die Gebühr.

## § 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig tritt damit die bisherige Fassung außer Kraft.



## Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Bamberg

Art des Verfahrens	Gebühr	Fälligkeit
<b>Gebühren für Zulassungsverfahren und Vertreterbestellungen sowie die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nebst Eintragung von Zweigstellen/weiterer Kanzlei und Befreiung von der Kanzleipflicht</b>		
Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6 ff. BRAO) - auch wenn bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) besteht	250,00 €	mit Antragstellung
Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (§§ 46 ff. BRAO) - auch wenn bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt besteht	500,00 €	mit Antragstellung
Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach §§ 6 ff. BRAO und gleichzeitig nach §§ 46 ff. BRAO	650,00 €	mit Antragstellung
Erstreckung der Zulassung auf ein weiteres Arbeitsverhältnis oder auf eine geänderte Tätigkeit (§ 46b Abs. 3 BRAO)	250,00 €	mit Antragstellung
Feststellung einer weiter bestehenden Zulassung - keine wesentliche Änderung im bestehenden Arbeitsverhältnis	250,00 €	mit Antragstellung
Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft nach deutschem Recht (§§ 59b ff. BRAO)	1.000,00 €	mit Antragstellung
Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft nach ausländischem Recht (§ 207a BRAO)	1.250,00 €	mit Antragstellung
Aufnahme einer natürlichen Person (§ 27 Abs. 3 BRAO) als Rechtsanwalt oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)	150,00 €	mit Antragstellung
Aufnahme einer natürlichen Person (§ 27 Abs. 3 BRAO) als Rechtsanwalt und Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)	200,00 €	mit Antragstellung
Aufnahme einer Berufsausübungsgesellschaft nach deutschem Recht (§ 59m BRAO)	500,00 €	mit Antragstellung
Aufnahme einer Berufsausübungsgesellschaft nach ausländischem Recht (§ 59m BRAO)	750,00 €	mit Antragstellung
Antrag auf Befreiung von der Kanzleipflicht nach §§ 29, 29a BRAO	50,00 €	mit Antragstellung
Antrag auf Befreiung von der Zweigniederlassungspflicht nach § 59m Abs. 5 BRAO	50,00 €	mit Antragstellung
Bestellung eines Vertreters (§§ 47, 53 Abs. 3 S. 2, Abs. 4, 161 Abs. 1 S. 1 BRAO)	50,00 €	mit Antragstellung
Eingliederung / Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 11 EuRAG und Aufnahme Angehöriger ausländischer Anwaltsberufe in die Rechtsanwaltskammer (§§ 206, 207 BRAO; §§ 2-4 EuRAG)	500,00 €	mit Antragstellung
Eintragung einer Zweigstelle (bei Zulassung als Rechtsanwalt §§ 27 Abs. 3, 31 Abs. 3 Nr. 3 BRAO)	50,00 €	mit Antragstellung
Eintragung einer Zweigstelle (für Berufsausübungsgesellschaften §§ 59m Abs. 2, 27 Abs. 2, 31 Abs. 3 Nr. 3 BRAO)	100,00 €	mit Antragstellung
Eintragung einer weiteren Kanzlei (§§ 27 Abs. 2 BRAO, 31 Abs. 3 Nr. 3; 59m Abs. 2 BRAO)	100,00 €	mit Antragstellung

Art des Verfahrens	Gebühr	Fälligkeit
<b>Gebühren für die Zulassung zur Fachanwaltschaft</b>		
Erteilung der Erlaubnis gem. § 43c Abs. 1 BRAO (Fachanwalt)	700,00 €	mit Antragstellung
<b>Gebühren in Berufsbildungssachen</b>		
Teilnahme an der Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten (§ 16 PO)	100,00 €	mit Anmeldung
Teilnahme an der Wiederholungsprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten (§§ 16, 29 Abs. 4 PO)	50,00 €	mit Anmeldung
Teilnahme an der Zwischenprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten (§ 16 PO)	50,00 €	mit Anmeldung
Teilnahme an der Fortbildungsprüfung zum Geprüften Rechtswachwirt (§ 12 PO)	300,00 €	mit Anmeldung
Teilnahme an der Wiederholungsprüfung zum Geprüften Rechtswachwirt (§§ 12, 25 PO)	250,00 €	mit Anmeldung
Anerkennung ausländischer Qualifikationen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)	100,00 €	mit Antragstellung
<b>Gebühren für Zugangskarten Vollmachtsdatenbank sowie vorübergehendes beA nebst Berufsattribut</b>		
Ausstellung und Registrierung eines (vorhandenen) Zugangsmediums für die Vollmachtsdatenbank (Erst-, Ersatz- oder Folgemedium)	50,00 €	mit Antragstellung
Vorübergehende Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) für dienstleistende europäische Rechtsanwälte für längstens ein Kalenderjahr (§ 27a EuRAG)	§ 2 Umlage <sup>o</sup> (analog)	mit Antragstellung
Bestätigung des Berufsattributs gegenüber einem Zertifizierungsanbieter	50,00 €	mit Antragstellung
<b>Gebühren für Gutachten des Vorstands</b>		
Gutachtenerstellung (§ 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO)	100,00 €/h	mit Anforderung
<b>Gebühren und Auslagen für Ordnungswidrigkeitenverfahren</b>		
Bußgeldverfahren (inbes. nach DL-InfoV, BBiG, GWG)	§ 107 Abs. 1 OWiG	mit Bestandskraft der Entscheidung

